Bundesrat **Drucksache 294/02 (neu)**

08.04.02

FS

Verordnung

des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (2. Heimmitwirkungs-Änderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Sicherung und Erweiterung der Mitwirkung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

B. Lösung

In der Verordnung werden nähere Bestimmungen insbesondere über die durch das Dritte Änderungsgesetz zum Heimgesetz ermöglichte Einbeziehung Dritter in den Heimbeirat, über die Schulung der Heimbeiräte sowie über die Bestellung von Ersatzgremien getroffen. Zudem erfolgen Regelungen zur Wahlversammlung, die das Wahlverfahren der Heimbeiräte vereinfachen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Durch den Ersatz der Auslagen für Externe und die Schulung der Heimbeiräte entstehen dem Heimträger bzw. den Kostenträgern geringfügige Mehrkosten. Demgegenüber wird die Möglichkeit, eine Wahlversammlung durchzuführen, eine Kostenentlastung der Heimträger durch die damit verbundene Verringerung des Kostenaufwands für die Wahlvorbereitung bewirken.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 294/02 (neu)**

08.04.02

FS

Verordnung

des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (2. Heimmitwirkungs-Änderungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 3. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

> Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (2. Heimmitwirkungs-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hans-Martin Bury

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (2. Heimmitwirkungs-Änderungsverordnung)

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S.1337), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV)".

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Wahl von Heimbeiräten § 1" wird durch die Angabe „Allgemeines § 1" ersetzt.

   b) Nach der Angabe „Vorbereitung und Durchführung der Wahl § 7" wird die Angabe „Wahlversammlung § 7 a" eingefügt.

   c) Die Angabe „Mithilfe des Leiters § 8" wird durch die Angabe „Mithilfe der Leitung § 8" ersetzt.

   d) Die Angabe „Nachrücken der Ersatzmitglieder § 15" wird durch die Angabe „Nachrücken von Ersatzmitgliedern § 15" ersetzt.

   e) Die Angabe „Vorsitzender § 16" wird durch die Angabe „Vorsitz § 16" ersetzt.

f) Die Angabe „Tätigkeitsbericht des Heimbeirates § 20“ wird durch die Angabe „Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates § 20“ersetzt.

g) Nach der Angabe „Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers § 28“ wird die Angabe „Ersatzgremium 28 a“ eingefügt.

h) Nach der Angabe „Ordnungswidrigkeiten § 34“ wird die Angabe „Übergangsvorschriften § 35“ eingefügt.

i) Die Angabe „Inkrafttreten § 35“ wird durch die Angabe „Inkrafttreten § 36“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 1 Allgemeines“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes , sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Ebenso kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. Der Heimbeirat und

der Heimfürsprecher können sich vom Beirat nach Satz 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Heims" das Wort „(Träger)" eingefügt.

   c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären."

   d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger."

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen.

(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat."

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zahl der Heimbeiratsmitglieder

(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	drei Mitgliedern,
51 – 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	fünf Mitgliedern,
151 – 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	sieben Mitgliedern,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus	neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Personen, die nicht im Heim wohnen, darf in Heimen mit in der Regel

bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens ein Mitglied,
51 – 150 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens zwei Mitglieder,
151 – 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens drei Mitglieder,
über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern	höchstens vier Mitglieder

betragen."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt.

„Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. Außerdem hat die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt."

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Bestellung des Wahlausschusses

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.

(2) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„7 a
Wahlversammlung

(1) In Heimen mit in der Regel bis zu fünfzig Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens vierzehn Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen."

11. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Mithilfe der Leitung

Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

12. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Träger" die Wörter „des Heims" gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Leiter des Heims" gestrichen.

14. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen und wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen.

    c) In Satz 3 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

15. § 11 a wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) In Satz 1 werden die Wörter „ der Mindestwohndauer nach § 3 Abs. 2,“ und die Wörter „ ,der Zahl der einem Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

    c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die Wahlversammlung nach § 7 a auch für Heime mit in der Regel mehr als fünfzig Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.“

17. In § 13 werden die Wörter „ursprünglich gewählten“ gestrichen.

18. In § 14 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

    „4. Verlust der Wählbarkeit,

5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann."

19. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist."

20. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Vorsitz

(1) Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse."

21. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.

(5) Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang für die zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen.

(6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.

(7) Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat."

22. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme" die Wörter „der Vorsitzenden oder" eingefügt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „von" die Wörter „der Vorsitzenden oder" eingefügt.

24. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen."

25. § 21 wird wie folgt gefasst:

„ § 21
Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates

(1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung.
(2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.
(3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger."

26. § 22 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus."

27. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden."

28. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4" durch die Angabe „§ 17 Abs. 5" ersetzt.

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2" durch die Angabe „§ 10 Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Träger" die Wörter „des Heims" gestrichen und ein Komma gesetzt sowie die Wörter „von den Kostenträgern und den Verbänden der Heimträger" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen und nach dem Wort „die“ die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

30. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Heimbewohner“ gestrichen und nach dem Wort „den“ die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ eingefügt.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „21 Abs. 2“ durch die Angabe „21 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „den“ die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt.

32. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Ersatzgremium

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann.“

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Bewohnerinnen oder“ eingefügt und nach dem Wort „bei“ die Wörter „dem Leiter“ gestrichen und die Wörter „der Leitung“ eingefügt sowie nach dem Wort „Träger“ die Wörter „des Heims“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Leiter“ gestrichen und die Wörter „die Leitung“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„eine Bewohnerversammlung durchführen und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),“

e) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,

8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.“

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Im Hauptsatz werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „des Leiters“ gestrichen und die Wörter „der Leitung“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Bewohnerinnen und“ eingefügt.

c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Heimkostensätze“ gestrichen und werden die Wörter „Entgelte des Heims“ eingefügt .

d) In Nummer 5 werden dem Wort „Freizeitgestaltung“ die Wörter „Alltags- und“ vorangestellt.

e) Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,

12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen, und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.“

35. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen."

36. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn Maßnahmen und Entscheidungen, die für das Heim relevant sind, vom Heimträger zentral für mehrere Heime getroffen werden oder ein Zentralverband für seine Mitglieder entsprechend entscheidet. Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. "

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Leiter" durch die Wörter „die Leitung" ersetzt und werden nach dem Wort „Träger" die Wörter „des Heims" gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Träger

hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat."

37. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 1" wird durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „ § 23" die Angabe „ Abs.1" eingefügt.

c) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 bis 7 eingefügt:
„5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs.1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder"

d) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 8.

38. § 35 wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Übergangsvorschrift

„Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden."

39. § 35 wird § 36.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut der Heimmitwirkungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die aufgrund des geltenden Heimgesetzes erlassene Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt und wesentlich zu einer Verbesserung der Situation in Heimen beigetragen. Träger, Leitung, Personal und Bewohnerinnen und Bewohner haben in vielen Heimen die Möglichkeiten und Vorteile gemeinsamen demokratischen Handelns erkannt und nutzen gelernt.

Wegen zunehmenden Alters, zunehmender Pflegebedürftigkeit und Multimorbidität der Bewohnerschaft konnten in vielen Fällen keine Heimbeiräte gebildet werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Heimmitwirkung zu sichern.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes verbessert die Voraussetzungen zur Bildung des Heimbeirates und erweitert seine Rechtsstellung. § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes sieht vor, dass in der Rechtsverordnung geregelt werden muss, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können. Nach § 7 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Heimgesetz bezieht sich die Mitwirkung auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), und auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Diese Vorgaben werden in dem vorliegenden Verordnungsentwurf umgesetzt.

Außerdem sind Erfahrungen und neue Erkenntnisse in der praktischen Durchführung der Heimmitwirkungsverordnung gewonnen worden, die in dem Entwurf ebenfalls ihren Niederschlag in einer Reihe von Änderungen finden.

So enthält der Entwurf z.B. auch Bestimmungen über die Wahlversammlung, die Schulung von Heimbeiräten und die Bewohnerversammlung.

Die wichtigsten Änderungsbestimmungen des Verordnungsentwurfs sind:

1. Einbeziehung Dritter in den Heimbeirat

   Die wichtigste Neuerung ist die Einbeziehung Dritter in den Heimbeirat. Die Ermächtigung des § 10 Abs. 5 Heimgesetz ist in § 4 Abs. 2 der Heimmitwirkungsverordnung umgesetzt worden. Durch die Einbeziehung von Dritten in den Heimbeirat soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereitet, Heimbeiräte zu bestellen. Heimbeiräte sind aber unverzichtbar. Aus diesem Grunde können in Zukunft nicht nur Bewohnerinnen und Bewohner (Interne) dem Heimbeirat angehören, sondern auch Personen, die nicht im Heim wohnen (Externe).

2. Wahlversammlung

   Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens sieht § 7 a der Verordnung vor, dass in kleineren Heimen bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern der Heimbeirat in einer Wahlversammlung gewählt werden kann. Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die Heimaufsichtsbehörde die Wahlversammlung auch für größere Heime zulassen.

3. Schulung der Heimbeiräte

   Neu aufgenommen wurde in die Verordnung die Schulung der Heimbeiräte. Die Heimbeiräte haben einen Anspruch auf Schulung, in der den Heimbeiräten die erforderlichen Kenntnisse für ihre Heimbeiratsarbeit vermittelt werden (§ 2 Abs. 2).

4. Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

   Der Heimbeirat ist verpflichtet, gemäß § 20 mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abzuhalten, in der er Rechenschaft über seine Tätigkeit zu geben hat.

5. Amtszeit

   Die Amtszeit des Heimbeirates in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wird gemäß § 12 des Verordnungsentwurfs auf vier Amtsjahre verlängert. Die Verlängerung der Amtszeit in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erfolgt im Interesse der Betroffenen, die im Regelfall langfristig in dem Heim wohnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen erfolgt durch Heimbeiräte. Mitwirkung bedeutet die aktive Einbeziehung in die Entscheidungsfindung. Für jedes Heim ist ein Heimbeirat zu wählen. Auf zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegedienste) und andere ambulante Dienste findet die Heimmitwirkungsverordnung keine Anwendung.

Ohne dass die Heimmitwirkungsverordnung dies vorschreibt, kann auf freiwilliger Basis aus den Vorsitzenden der Einzelbeiräte von Heimen, die von einem Träger betrieben werden, ein Gesamtbeirat gebildet werden. Solche Gesamtbeiräte sind in der Praxis schon vielfach gebildet worden. Die Initiative zur Bildung von Gesamtbeiräten kann vom Träger oder von den Heimbeiräten ausgehen.

Der neu eingefügte Absatz 2 nennt die Mitwirkungsbereiche und die wichtigsten Aufgaben des Heimbeirates (vgl. § 7 Abs. 4 und 5, § 10 Heimgesetz sowie § 29 der Verordnung).

Absatz 4 regelt die Bildung eines Angehörigen- oder Betreuerbeirats oder gemischten Beirates im Heim. Letzterer kann sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzen. Die Beiräte können nebeneinander bestehen. Die Beiräte haben lediglich Unterstützungsfunktion. Es handelt sich hier um kein neues Mitwirkungs- oder Interessenvertretungsorgan, das den Heimbeirat verdrängen soll. In Ausnahmefällen kann der Beirat besondere Bedeutung erlangen, wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, und die Heimaufsichtsbehörde nach § 28 a von der Bestellung eines Heimfürsprechers absieht. Dieses ist dann in Betracht zu ziehen, wenn durch den Beirat die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 3 statuiert die Informationspflicht des Heimträgers über die Wahl und die Arbeitsweise des Heimbeirates. Der Träger des Heims soll die Bewohnerinnen und Bewohner über die Rechte und die Möglichkeiten der partnerschaftlichen Zusammenarbeit informieren. Gegenstand der Information müssen alle Fragen sein, die die Wahl und die Arbeitsweise des Heimbeirates betreffen. Offengelassen ist, auf welche Weise die Information erfolgen soll. Die Anforderungen an den Träger dürfen nicht überdehnt werden; so werden in der Regel schriftliche Informationen ausreichen. Unabhängig von der Informationspflicht des Trägers besteht die Pflicht der Heimaufsichtsbehörde, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Heimbeiräte über alle Rechte und Pflichten zu informieren. Dies zeigt die große Bedeutung, die einer umfassenden Information von Bewohnerinnen und Bewohnern für die Wahrnehmung ihrer Rechte zukommt.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Schulung der Heimbeiräte. Die Schulungsveranstaltungen müssen so angelegt sein, dass sie den Teilnehmern diejenigen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit als Heimbeirat erforderlich sind. Was erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Aufgabenbereich des Heimbeirates, dem Kenntnisstand und der Schulungsbedürftigkeit der einzelnen Heimbeiratsmitglieder. Der Begriff „erforderlich" gebietet es , dass die von der Schulungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse für die Heimbeiratstätigkeit nicht nur verwertbar oder nützlich, sondern notwendig sind. Zu den zu vermittelnden Kenntnissen gehören das Heimgesetz und seine Verordnungen. Die Heimbeiratsmitglieder können auch an einer Wiederholungs- oder Vertiefungsschulung teilnehmen. Offen bleibt, durch wen die Schulung erfolgt. Den Veranstalter der Schulung sollen der Heimbeirat und der Träger in vertrauensvoller Zusammenarbeit auswählen. Die Veranstaltung muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Schulung bieten.

Die Schulungskosten muss der Heimträger übernehmen. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die bei Anlegung eines verständigen Maßstabs erforderlich sind.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das aktive Wahlrecht. Aktiv wahlberechtigt sind alle Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, d.h. nur die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Berechtigung den Heimbeirat zu wählen. Das aktive Wahlrecht kann nicht auf die Betreuerinnen und Betreuer übertragen werden, es ist ein höchstpersönliches Recht. Bei dem aktiven Wahlrecht der Bewohnerinnen und Bewohner ist bewusst darauf verzichtet worden, die Geschäftsfähigkeit zu verlangen. Es wäre weder praktisch durchführbar noch der Atmosphäre in einem Heim dienlich,

wollte man bei der Durchführung der Wahl auf die Geschäftsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner abstellen. Es würde die Diskriminierung einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner bedeuten.

Absatz 2 regelt das passive Wahlrecht neu. Bereits die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes sieht vor, dass neben den Bewohnerinnen und Bewohnern deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in den Heimbeirat gewählt werden können. Diese Ermächtigung ist in Abs. 2 umgesetzt worden. Zu den sonstigen Vertrauenspersonen gehören auch die Betreuerinnen und Betreuer. Das nähere Wahlverfahren regelt § 5.

§ 3 Abs. 3 enthält eine Inkompatibilitätsregelung. Die dort genannten Personen dürfen nicht in den Heimbeirat gewählt werden. Weil eine Pflichten- und Interessenkollision nicht auszuschließen ist, wird das passive Wahlrecht eingeschränkt. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu § 4

In Absatz 1 wird neu geregelt, dass künftig auch in Heimen mit bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern drei Heimbeiratsmitglieder statt bisher ein Heimbeiratsmitglied zu wählen sind. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sinnvoll erscheint, dass auch in kleineren Heimen die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht durch eine Person allein, sondern durch mehrere Personen wahrgenommen wird. Eine dieser Personen braucht nicht im Heim zu wohnen (Absatz 2).
In Absatz 2 ist festgelegt, wie viele externe Heimbeiratsmitglieder in den Heimbeirat gewählt werden dürfen. Bereits das Heimgesetz bestimmt in § 10 Abs. 5, dass externe Heimbeiratsmitglieder in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können. Deshalb ist der Anteil der externen Heimbeiratsmitglieder so festgelegt, dass der Anteil der Internen im Heimbeirat überwiegt. Auf diese Weise können die Heimbeiratsmitglieder, die im Heim wohnen, im Regelfall nicht überstimmt werden.

Des Weiteren enthält § 4 redaktionelle Änderungen.

Zu § 5

In Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nicht nur interne Heimbeiratsbewerberinnen oder Heimbeiratsbewerber zur Wahl vorschlagen können, sondern auch externe Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber (vgl. § 3 Abs. 2). Es bietet sich an, interne und externe Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber auf einer Liste aufzustellen und nur einen Wahlvorgang durchzuführen. In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen ist bei der Listenaufstellung auf die Förderung der Selbstständigkeit und die Bemühungen um Autonomie der behinderten Menschen zu achten.

In § 5 Abs. 2 Satz 3 ist das Recht der Heimaufsicht geregelt, Personen für die Wahl in den Heimbeirat vorzuschlagen, die nicht im Heim wohnen. Bei den Wahlvorschlägen ist die Inkompatibilitätsregelung des § 3 Abs. 3 zu beachten.
§ 5 Abs. 3 Satz 4 regelt, dass bei Stimmengleichheit zwischen internen Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerbern und externen Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerbern die oder der Interne den Vorrang hat. Dies ist von Bedeutung, wenn die Vergabe des letzten Platzes im Heimbeirat ansteht. In diesem Fall ist die interne Heimbeiratsbewerberin oder der interne Heimbeiratsbewerber gewählt.

Zu § 6

In Absatz 1 wurde der Zeitpunkt, zu dem der Heimbeirat den Wahlausschuss zu bestellen hat, um zwei Wochen vorverlegt. Die Änderung wurde im Hinblick auf Absatz 2 notwendig, wonach die Leitung des Heims sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirats oder wenn kein Heimbeirat besteht, den Wahlausschuss zu bestellen hat.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Verpflichtung der Leitung des Heims, bei der Erstwahl des Heimbeirats ebenfalls den Wahlausschuss zu bestellen. Darüber hinaus wurde der Zeitpunkt für die Bestellung des Wahlausschusses durch die Leitung um zwei Wochen vorverlegt. Die Änderung der Frist war notwendig, damit der Wahlausschuss den Wahltermin mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt geben kann.

Zu § 7

Absatz 1 bestimmt, dass sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Heimaufsichtsbehörde über die bevorstehende Wahl zu informieren sind. Die Heimaufsichtsbehörde muss jetzt informiert werden, da sie auch nach § 5 Abs. 2 Wahlvorschläge machen kann. Neu aufgenommen wurde außerdem in Absatz 1 Satz 2 die Verpflichtung des Heimbeirates, den Wahltermin vier Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Die Regelung ist erforderlich, damit die Heimaufsichtsbehörde und die externen Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber rechtzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Wahl erhalten.

In Absatz 2 ist neu geregelt, dass das Ergebnis der Wahl durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt gemacht wird. Darüber hinaus hat der Wahlausschuss die externen Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

Zu § 7 a

Der neue § 7 a regelt die Wahlversammlung. In kleineren Heimen mit bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat bei Wahrung der Grundsätze jeder Wahl (schriftlich, geheim, unmittelbar) in einer Wahlversammlung gewählt werden. In diesen Heimen, in denen die Bewohnerschaft überschaubar ist, bietet sich dieses vereinfachte Wahlverfahren an. Ziel der Wahlversammlung ist es, die Wahl des Heimbeirats mit möglichst wenig Aufwand u.U. an einem einzigen Tag durchführen zu können. Nach Absatz 1 Satz 3 ist den Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe zu geben. Damit wird sichergestellt, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben, an der Wahl des Heimbeirates teilzunehmen. Für die schriftliche Stimmabgabe ist nach der Wahlversammlung eine angemessene Frist einzuräumen. Hierfür können zwei Tage ausreichen. In der Wahlversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
Der Wahlausschuss hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Wahlversammlung einzuladen. In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden. Die Leitung

des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Dem Heimbeirat wird die Möglichkeit eingeräumt, die Heimleitung von der Wahlversammlung auszuschließen. Für die Wahlversammlung gelten, soweit § 7 a nichts Abweichendes enthält, §§ 5, 6 und 7 entsprechend.

Zu § 11

In Absatz 1 Satz 1 wird die Frist für die Unterrichtung der Heimaufsichtsbehörde über die Bildung eines Heimbeirates nach Betriebsaufnahme des Heims auf sechs Monate verlängert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in neuen Heimen nicht sofort eine vollständige Belegung der Heimplätze erfolgt.

Satz 3 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu § 11 a

Im neuen Absatz 2 ist geregelt, dass die zuständige Heimaufsichtsbehörde die Wahlversammlung nach § 7 a auf Antrag des Wahlausschusses auch für größere Heime zulassen kann.

Zu § 12

Neu eingefügt wurde Absatz 2. In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erfolgt im Interesse der Betroffenen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind eher bereit, sich mehr als zwei Jahre zu engagieren, da sie in der Regel für längere Zeit in dem Heim wohnen.

Zu § 14

In § 14 sind die Ziffern 4 und 5 neu aufgenommen worden. Nach Ziffer 4 erlischt die Mitgliedschaft im Heimbeirat, wenn nachträglich die Nichtwählbarkeit nach § 3 Abs. 3 eintritt. Wenn

Angehörige aus dem Heim ausscheiden oder die Betreuerin oder der Betreuer wechselt, endet die Mitgliedschaft im Heimbeirat nicht automatisch. Will das Heimbeiratsmitglied bei Tod des Angehörigen oder bei Beendigung der Betreuung aus dem Heimbeirat ausscheiden, so kann es sein Amt nach Ziffer 2 niederlegen. Nach Ziffer 5 erlischt die Mitgliedschaft im Heimbeirat, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates einen Antrag bei der Heimaufsichtsbehörde mit der Begründung gestellt haben, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann, und die Heimaufsichtsbehörde eine entsprechende Feststellung trifft. Diese Regelung ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates zu erhalten. Unbeachtlich ist dabei, warum das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

Zu § 15

Die Vorschrift wird gestrafft. In § 15 ist das Verfahren des Nachrückens der Ersatzmitglieder geregelt. Es rückt die mit der höchsten Stimmenzahl nichtgewählte Person nach, es sei denn, die Zahl der externen Heimbeiratsmitglieder würde dadurch überschritten (vgl. § 4 Abs. 2).

Zu § 16

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird geregelt, dass der Vorsitz im Heimbeirat nach Möglichkeit aus dem Heim kommen soll, um den Einfluss der Bewohnerinnen und Bewohner im Heimbeirat zu stärken.
Im Übrigen enthält § 16 redaktionelle Änderungen.

Zu § 17

Absatz 1 wird neu eingefügt. Auch wenn eine Wahlanfechtung erfolgt ist, hat sich der Heimbeirat zu konstituieren, um eine heimbeiratslose Zeit zu vermeiden. Die erste Sitzung beruft der Wahlausschuss mit einer Frist von zwei Wochen ein. Zu allen anderen Heimbeiratssitzungen nach Absatz 2 ist mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen. Diese Ladungsfrist ist erforderlich, damit sich die externen Heimbeiratsmitglieder auf den Termin einstellen können.

Absatz 4 enthält redaktionelle Änderungen.

In Absatz 5 wird das Recht des Heimbeirates konkretisiert, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die fach- und sachkundigen Personen arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer Auslagen. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, die bei Anlegung eines verständigen Maßstabs erforderlich sind. Zu den Auslagen zählen Fahrtkosten, Kopierkosten, Porto- und Telefonkosten, jedoch nicht Einkommens- und Verdienstausfall. Unter Umständen gehören die erforderlichen Verpflegungs- und Übernachtungskosten zu den Auslagen. Auch die hinzugezogenen dritten Personen erhalten Auslagenersatz.

Ausdrücklich klargestellt wird in Absatz 6, dass der Heimbeirat jederzeit Kontakt mit der zuständigen Behörde aufnehmen kann.

Der Heimbeirat kann gemäß Absatz 7 (neu) Arbeitsgruppen bilden, um eine effektive Heimbeiratsarbeit zu gewährleisten. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.

Im Übrigen enthält die Vorschrift redaktionelle Änderungen.

Zu § 18

Absatz 1 enthält redaktionelle Änderungen.

Zu § 19

§ 19 enthält redaktionelle Änderungen.

Zu § 20

§ 20 enthält nähere Regelungen zu der Bewohnerversammlung, die nach § 10 Abs. 3 des Heimgesetzes mindestens einmal im Amtsjahr stattfinden soll. Die Bewohnerversammlung ist

ein wichtiges Forum der Aussprache zwischen Heimbeirat und Bewohnerinnen und Bewohnern und der Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner über sie interessierende wesentliche Fragen. Der Heimbeirat hat Rechenschaft über seine Tätigkeit zu geben. Kann wegen der Besonderheiten im Heim eine Versammlung aller Bewohnerinnen und Bewohner zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilbewohnerversammlungen abzuhalten. Die Heimleitung hat auf Verlangen des Heimbeirates an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten der Bewohnerversammlung ausschließen. Damit wird der Bewohnerschaft ein gegenüber der Heimleitung abgegrenzter Raum der internen Willensbildung zugebilligt. Die Bewohnerversammlung soll den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit geben, unbeeinflusst von der Heimleitung und ohne Sanktionen befürchten zu müssen, sich zu äußern. Die Bewohnerversammlung wird von der Heimbeiratsvorsitzenden oder dem Heimbeiratsvorsitzenden geleitet.

Zu § 21

In Absatz 1 wird klargestellt, dass dem Heimbeirat die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Verpflichtung des Heims, schriftliche Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner durch den Heimbeirat zu ermöglichen. Zu den Hilfen des Trägers gehört auch die Einräumung von ausreichenden Kommunikationsmöglichkeiten für den Heimbeirat. Auf Grund des Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen ist es oft den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich, an Versammlungen teilzunehmen oder Aushänge zu erreichen.

Nach Absatz 3 werden die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten durch den Träger übernommen. Die bisherige Kostentragungspflicht des Trägers wird modifiziert. Der Träger hat nicht nur die Kosten der erforderlichen Hilfen zu übernehmen, sondern alle Kosten, die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehen. Auf der anderen Seite müssen die Kosten aber angemessen sein. Angemessen sind die Kosten, die bei Anlegung eines verständigen Maßstabes erforderlich sind. Der Heimbeirat hat die Grundsätze der Sparsamkeit zu beachten. Zu den angemessen Kosten gehört z.B. auch der Ersatz der Auslagen für Externe (z.B. Fahrtkosten, Kopierkosten, Portokosten etc.).

Zu § 22

In § 22 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Tätigkeit der Mitglieder des Heimbeirates ehrenamtlich ist und ein Entgelt nicht gezahlt wird. Damit ist der Ersatz von Auslagen wie z.B. Fahrtkosten nicht ausgeschlossen.

Zu § 23

Absatz 2 wird neu eingefügt. Er dient dem Schutze der Bewohnerinnen und der Bewohner, denen durch die Tätigkeit ihrer Angehörigen oder ihrer Vertrauensperson im Heimbeirat keine Nachteile erwachsen dürfen. Ebenso wie die Benachteiligung ist eine Begünstigung der Bewohnerinnen und Bewohner verboten. Ein Zuwiderhandeln ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 34 Nr. 5.

Zu § 25

In Absatz 3 sind weitere Institutionen aufgenommen worden, denen der Heimfürsprecher nicht angehören darf. Damit soll eine neutrale Amtsführung des Heimfürsprechers gewährleistet werden.

Im Übrigen enthält Absatz 4 eine redaktionelle Änderung.

Zu § 26

§ 26 enthält redaktionelle Änderungen.

Zu § 28

Dem Heimfürsprecher sind auch die erforderlichen Hilfen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren und die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
Im Übrigen enthält § 28 redaktionelle Änderungen.

Zu § 28 a

Der neu eingefügte § 28 a enthält eine Konkretisierung von § 10 Abs. 4 Satz 5 des Heimgesetzes. Von der Bestellung des Heimfürsprechers, der an die Stelle des Heimbeirates tritt, kann die Heimaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist. Die Mitwirkung ist auf andere Weise gewährleistet, wenn das Ersatzgremium bereit und in der Lage ist, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner ordnungsgemäß wahrzunehmen. Das Ersatzgremium hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Heimbeirat oder ein Heimfürsprecher. Solche Ersatzgremien bestehen heute schon vielfach in Behinderteneinrichtungen.

Der in § 1 Abs. 4 vorgesehene Beirat kann durch Entscheidung der Heimaufsichtsbehörde zum Ersatzgremium bestellt werden.

Zu § 29

In § 29 sind die Aufgaben des Heimbeirates aufgelistet. Die neuen Aufgaben sind bereits im Gesetz festgelegt. Nach Ziffer 6 gehört zu den Aufgaben des Heimbeirates auch die Durchführung einer Bewohnerversammlung.

Ziffer 7 beinhaltet die aktive Einbringung des Heimbeirates bei Maßnahmen der Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung. Der Begriff der Betreuung umfasst auch die Pflege. Die Betreuung im Heim ist für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung. Für den Heimbetreiber bietet sich die Gelegenheit, auf die Erfahrungen und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner zurückzugreifen, um die Betreuung zu überprüfen und zu verbessern.

In Ziffer 8 sind weitere Mitwirkungsrechte aufgeführt. Zu den erweiterten Mitwirkungsrechten gehört die Einbeziehung des Heimbeirates in die Vereinbarungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Heimgesetzes und über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Heimgesetzes. Über den Heimbeirat werden die Forderungen, Wünsche und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner in die jeweiligen Verhandlungen eingebracht. Je mehr der Heimbeirat in die Verhandlungen eingebunden ist, umso mehr wird sich Streit über die jeweiligen Verhandlungsergebnisse vermeiden lassen.

Im Übrigen enthält § 29 redaktionelle Änderungen.

Zu § 30

Die in Ziffer 5 enthaltene Alltagsgestaltung ist von besonderer Bedeutung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Alltagsgestaltung umfasst auch die Tagesstrukturierung.

Neu sind die Nummern 11 und 12, die sich bereits aus dem Heimgesetz ergeben. Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern und Trägern weiterhin unbenommen, die Mitwirkungsbereiche im Wege der freien Vereinbarung auszudehnen.

Zu § 31

Absatz 1 Satz 1 enthält redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen in § 31 Abs. 1 Satz 3 tragen wie die Änderungen in § 32 Abs. 2 dem Umstand Rechnung, dass sich die Heimträgerstrukturen ändern und vielfach Entscheidungen zentral von

Heimträgern, die mehrere Heime betreiben, getroffen werden. Die Mitwirkungsrechte und Informationsansprüche des Heimbeirates vor Ort dürfen durch zentrale Entscheidungen des Heimträgers für mehrere Heime nicht geschmälert oder unterlaufen werden. Mitwirkung bedeutet die aktive Einbeziehung in die Entscheidungsfindung. Erfolgt eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung des Heimträgers für mehrere Heime und hat diese Auswirkungen auf das jeweilige Heim, so sind dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte vor Ort zu erteilen, die das Heim betreffen. Die Heimbeiräte sind frühzeitig und ausreichend zu informieren.

Zu § 32

Für § 32 Abs. 2 gelten die in § 31 zu den Veränderungen der Heimträgerstrukturen gemachten Ausführungen entsprechend. Des Weiteren sind auch die Veränderungen in den Verbandsstrukturen zu berücksichtigen. Oft werden vom Zentralverband für seine Mitglieder Entscheidungen gefällt, die Auswirkungen für jedes einzelne Heim haben, das dem Verband angehört und Mitwirkungsrechte des Heimbeirates betreffen können. Durch solche Strukturen dürfen die Mitwirkungsrechte nicht geschmälert oder unterlaufen werden.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 4 die Verpflichtung der Leitung oder des Trägers, über Anträge und Beschwerden des Heimbeirates in einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung des Trägers ist, wenn er das Anliegen des Heimbeirates nicht berücksichtigt, zu begründen, damit für den Heimbeirat die Entscheidung transparent und nachvollziehbar wird.

Zu § 34

Der Kreis der als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrten Tatbestände ist erweitert worden. Es erfolgt eine Anpassung an die durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen (z.B. § 23). Es ist die Nichtbeachtung der Pflichten mit einem Bußgeld belegt worden, deren Erfüllung für die Erreichung des Verordnungszwecks entscheidend und unverzichtbar ist.

Zu § 35

Bereits bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Heimbeiräte müssen nicht neu gewählt werden. Die Heimbeiräte behalten ihr Mandat bis zum Ende ihrer Amtszeit.

Zu Artikel 2

Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung und eine Neubekanntmachung des Verordnungswortlautes im Bundesgesetzblatt angezeigt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.